



Brüssel, den 11. Juni 2025
(OR. en, bg)

9408/25
ADD 1

SOC 311
GENDER 53
ANTIDISCRIM 56
FREMP 139
TELECOM 173
CYBER 150
DIGIT 102

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im von KI geprägten digitalen Zeitalter:
6. horizontale Überprüfung der Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU
– *Billigung*
– *Erklärung der bulgarischen Delegation*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der bulgarischen Delegation in Bezug auf die oben genannten Schlussfolgerungen.

Erklärung der Republik Bulgarien

zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im von KI geprägten digitalen Zeitalter: 6. horizontale Überprüfung der Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei und bekräftigt ihr Engagement für die Sicherstellung von Gleichheit und die Bekämpfung von Diskriminierung, die Grundwerte der Europäischen Union sind.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht 2021 präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff des Geschlechts im Kontext der nationalen Rechtsordnung nur im biologischen Sinn (männlich und weiblich) verstanden werden könne.

In Anerkennung der Bedeutung des Themas und der Chancen und Herausforderungen bei der Nutzung von künstlicher Intelligenz zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter unterstützt Bulgarien die Annahme der Schlussfolgerungen, wobei es erklärt, dass jegliche darin enthaltene geschlechtsspezifische Terminologie strikt im Rahmen einer binären Auffassung des Geschlechts ausgelegt wird. Darüber hinaus wird der Begriff „intersektionaler Ansatz“ ausschließlich im Kontext der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Diskriminierungsgründe verstanden werden.
